Dienstanweisung Nr.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen



Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltungsbereich	2
2.	Pflichten des Fahrzeugführers	2
3.	Fahrgäste	4
4.	Verhalten im Verkehrsunfall	4
5.	Abschleppdienst	5
6.	Inkrafttreten	5

Dienstanweisung Nr.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen



Präambel

Die Mitarbeiter müssen sich stets bewusst sein, dass ihr Fahrverhalten dem DRK Rostock zugerechnet wird. Sie nehmen deshalb am Straßenverkehr gem. § 1 StVO mit ständiger Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme teil. Jeder Mitarbeiter hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Insbesondere durch die Verbindung ihres Fahrverhaltens mit dem Kreisverband und im Allgemeinen mit dem Deutschen Roten Kreuz als Organisation ist eine aufmerksame, partnerschaftliche und höfliche Fahrweise Grundlage der Nutzung von Dienstfahrzeugen des DRK Rostock.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Praktikanten und anderen Personen, die ein Dienstfahrzeug führen.

2. Pflichten des Fahrzeugführers

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

- 2.1. Der Fahrzeugführer hat die StVO insbesondere zulässige Höchstgeschwindigkeit, Halten, Parken, Nutzung der Fahrstreifen einzuhalten.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung ist untersagt.
- 2.3. Der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug nur bestimmungsgemäß nutzen.
- 2.4. Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis in der jeweiligen Klasse und einer Betriebsfahrerlaubnis sein.
 - 2.4.1. Mitarbeiter, die Dienstfahrzeuge führen, sind verpflichtet mind. halbjährlich ihren Führerschein im Original dem zuständigen Leiter vorzuzeigen. Der zuständige Leiter ist berechtigt die Führerscheinkontrollen in kürzeren Abständen vorzunehmen.
 - 2.4.2. Bei Verlust des Führerscheins ist dies unaufgefordert und unverzüglich dem zuständigen Leiter zu melden. Ein Führen von Dienstfahrzeugen ohne Führerschein ist strikt untersagt.
- 2.5. Der Fahrzeugführer gewährleistet die Mitnahme bestimmungsgemäßer Fahrgäste. Es erfolgt keine Mitnahme unbefugter Personen.
- 2.6. Der Fahrzeugführer ist für die Ordnung und Sauberkeit des Fahrzeuges verantwortlich.
- 2.7. Der Fahrzeugführer hat sich vor Antritt der Fahrt vom betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Er hat die Vollständigkeit des Zubehörs (insbesondere auf Erste-Hilfe-Kasten, Warnweste, Warndreieck) zu prüfen.
- 2.8. Muss der Fahrzeugführer im öffentlichen Verkehrsraum das Fahrzeug aufgrund

Version: 10DA Nutzung von Dienstfahrzeugen KV.doc		Seite 2 von Seite 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter

Dienstanweisung Nr.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen



- eines Defekts am Fahrzeug, eines Unfalls o.ä. verlassen, hat er eine Warnweste zu tragen.
- 2.9. Während des Betriebes auftretende Mängel sind vom Fahrzeugführer umgehend dem für den Fahrzeugeinsatz zuständigen Mitarbeiter zu melden. Sind Betriebsoder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt, hat der Fahrzeugführer den Betrieb des Fahrzeuges sofort einzustellen.
- 2.10. Bei längeren Fahrten sind angemessen lange Pausen einzulegen. Pausen müssen spätestens nach 4 Stunden eingelegt werden.
- 2.11. Der Fahrzeugführer hat bei jedem Unfall mit einem Dienstfahrzeug unverzüglich die Polizei zwecks Unfallaufnahme zu informieren und einen Unfallbericht für den zuständigen Leiter anzufertigen. (siehe Punkt 4)
- 2.12. Jede Fahrt ist durch den Fahrzeugführer in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Nach Ende der Fahrt hat er das Fahrzeug, Fahrzeugpapiere, Tankscheckkarte und Fahrzeugschlüssel an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen beziehungsweise zu deponieren.
- 2.13. Bei einem auch nur kurzzeitigen Verlassen des Fahrzeuges hat der Fahrzeugführer dieses gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- 2.14. Vertrauliche Dokumente einschließlich Fahrzeugpapiere dürfen über Nacht nicht im Dienstwagen verbleiben. (Tagsüber sind sie bei Verlassen des Fahrzeuges nicht sichtbar im Fahrzeuginneren zu lagern.)
- 2.15. Der Fahrzeugführer hat den Fuß umschließendes Schuhwerk zu tragen.
- 2.16. Die Beförderung erfolgt unter Beachtung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrgäste. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, z.B. Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung, haftet der Fahrzeugführer persönlich. Insbesondere ist es dem Fahrzeugführer untersagt, im alkoholisierten Zustand, unter Einfluss von Drogen und/oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, die seine Verkehrstauglichkeit beeinflussen, ein Fahrzeug zu führen.
- 2.17. In Fahrzeugen des DRK KV gilt für alle Insassen einschließlich des Fahrzeugführers ein absolutes Rauchverbot.
- 2.18. Die private Nutzung der Dienstfahrzeuge ist grundsätzlich nicht erlaubt und zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Bei unerlaubter privater Nutzung der Dienstfahrzeuge werden dem Kraftfahrer die ortsüblichen Kosten eines Mietwagens gleicher Bauart in Rechnung gestellt.
- 2.19. Fahrten in das Ausland sind nur nach Genehmigung durch den Leiter zulässig. Dieser klärt die Versicherungsfragen bzgl. der Fahrzeuge.
- 2.20. Mitarbeiter, die ein Dienstfahrzeug benötigen, haben dies rechtzeitig beim zuständigen Mitarbeiter anzumelden.

Version: 10DA Nutzung von Dienstfahrzeugen KV.doc		Seite 3 von Seite 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter

Dienstanweisung Nr.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen



3. Fahrgäste

- 3.1 Der Fahrzeugführer gewährleistet seine und die Sicherheit der Fahrgäste u.a. durch Anschnallen, Nutzung der Rampe, Einhaltung von Pausen etc..
- 3.2 Bei der Mitnahme von Kindern hat der Fahrzeugführer zugelassene Kindersitze zu verwenden.
 - 3.2.1 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kfz auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder genutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.
 - 3.2.2 Dies gilt nicht bei Kindern mit Behinderungen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung benutzt wird und eine auf den Namen des Kindes lautende Bescheinigung mitgeführt wird.
- 3.3 Bei der Mitnahme von Rollstuhlfahrern sind Kraftknotenpunkte zu verwenden und der Rollstuhlfahrer ist sowohl mit einem Becken-, als auch mit einem Automatikschrägschultergurt festzuschnallen.
- 3.4 Der Fahrzeugführer prüft, ob alle Türen verschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sind.
- 3.5 Insbesondere bei Kindern und Menschen mit Behinderungen darf ein Herauslehnen aus Fenstern oder ein Heraushalten von Armen, Beinen oder Gegenständen nicht möglich sein.
- 3.6 Die Fahrzeugführer haben insbesondere für Kinder und behinderte Menschen im Kraftfahrzeug eine Aufsichtspflicht. Dies gilt auch bei Wartezeiten und Übernahme von Behinderten in den Einrichtungen bzw. an der Schwimmhalle (Kinder haben das Fahrzeug nicht zu verlassen).
- 3.7 Auf das angemessene Verhalten der Fahrgäste ist Einfluss zu nehmen. Nötigenfalls ist anzuhalten und beförderungsgerechtes Verhalten der Fahrgäste herzustellen.
- 3.8 Beim Ausstieg der Fahrgäste ist darauf zu achten, dass diese nicht in gefährdeten Bereichen aussteigen (z.B. öffentlicher Verkehrsraum).

4. <u>Verhalten im Verkehrsunfall</u>

Bei Beteiligung Ihres Fahrzeuges an einem Verkehrsunfall ergreifen Sie bitte folgende Maßnahmen in der hier angegebenen Reihenfolge:

- 4.1. Anhalten Überblick verschaffen ruhig bleiben
- 4.2. Unfallstelle absichern Erstmaßnahmen einleiten
 - Warnblinkanlage einschalten
 - ggf. Fahrgäste in Sicherheit bringen
 - Unfallstelle sichern

Version: 10DA Nutzung von Dienstfahrzeugen KV.doc		Seite 4 von Seite 5
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter

Dienstanweisung Nr.9 Nutzung von Dienstfahrzeugen



4.3. Verletzten helfen - Leben retten

- Erste Hilfe leisten, ohne sich selbst zu gefährden
- ggf. Verletzte aus der Gefahrenzone bergen

4.4. Unfall melden - auf Hilfe warten

- Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst 112
 - Angaben:

Wo ist es passiert?

Was ist passiert?

Wie viele Verletzte?

Welche Verletzung?

Warten auf Rückfrage!

4.5. Umgehend die zuständige Leitung informieren

4.6. Weitere Maßnahmen

- am Unfallort warten, evtl. Verletzten Beistand geben
- Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt lassen
- Schäden an Fahrzeugen und Infrastruktur erfassen

4.7. Beweise sichern, möglichst mit Fotos

Sind Sie selbst in den Unfall verwickelt:

- kein Schuldanerkenntnis abgeben bzw. unterschreiben
- Namen und Anschrift der am Unfall Beteiligten und evtl. Zeugen notieren
- Versicherungsdaten des Unfallgegners notieren, eigene Angaben machen ggf.
 Servicekarte übergeben
- Unfallhergang schriftlich dokumentieren inkl. Skizze

5. Abschleppdienst

Sofern das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, den Abschleppdienst informieren (im Stadtgebiet Rostock, der in den Fahrzeugpapieren benannte, außerhalb des Stadtgebietes den nächstgelegenen Abschleppdienst).

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK KV Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Vorstandsvorsitzender

Jan Hornung

Vorstand

Version: 10DA Nutzung von D	Seite 5 von Seite 5	
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft: 11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter